



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 22 a)

**Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen:
Durchführung der Dritten Dekade der Vereinten Nationen
für die Beseitigung der Armut (2018-2027)**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/74/384/Add.1)*]

74/234. Durchführung der Dritten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2018-2027)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [72/233](#) vom 20. Dezember 2017, [73/246](#) vom 20. Dezember 2018 und alle anderen Resolutionen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Armut,

in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,



ferner in Bekräftigung des Übereinkommens von Paris¹, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen², die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

unter Hervorhebung der Synergien zwischen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der Umsetzung der Aktionsagenda von Addis Abeba und der Durchführung des Übereinkommens von Paris und mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen im Sonderbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, der nachhaltigen Entwicklung und der Anstrengungen zur Beseitigung von Armut,

in Bekräftigung der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito (Ecuador) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III)³ verabschiedet wurde,

mit Besorgnis feststellend, dass bei der Verringerung der nicht einkommensbezogenen Dimensionen von Armut unzureichende Fortschritte erzielt wurden, sowie mit Besorgnis feststellend, dass der Hunger nach über einem Jahrzehnt des stetigen Rückgangs weltweit wieder zunimmt und im Jahr 2018 821,6 Millionen Menschen davon betroffen waren, gegenüber 785,4 Millionen im Jahr 2015, und dass unter anderem Faktoren wie Konflikte, Dürren und Überschwemmungen die Ernährungsunsicherheit in einigen Teilen der Welt verschärft haben,

unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁵,

unter Begrüßung des vom Generalsekretär einberufenen Klimaschutzgipfels 2019 sowie des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung, der Tagung auf hoher Ebene über allgemeine Gesundheitsversorgung, des Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und der unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einberufenen Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der durch die Umsetzung der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)⁶ erzielten Fortschritte bei der Berücksichtigung der Prioritäten der kleinen Inselentwicklungsländer,

¹ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

³ Resolution 71/256, Anlage.

⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁵ Resolution 63/239, Anlage.

⁶ Resolution 69/15, Anlage.

in Bekräftigung ihrer Resolution [71/243](#) vom 21. Dezember 2016 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und ihrer allgemeinen Richtlinien und Grundsätze sowie ihrer Resolution [72/279](#) vom 31. Mai 2018 und der Resolution [2019/15](#) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 8. Juli 2019 und unter Begrüßung der Bemühungen des Generalsekretärs, die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen besser dafür zu positionieren, die Länder bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und im Kontext der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu unterstützen,

unter Hinweis auf die Verabschiedung des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030⁷, in dem Bewusstsein, dass zwischen Katastrophenresilienz und Armutsbeseitigung Zusammenhänge bestehen, und in dieser Hinsicht in Anerkennung der Notwendigkeit eines breiter gefassten und stärker auf die Menschen ausgerichteten vorbeugenden Ansatzes für Katastrophenrisiken,

in dem Bewusstsein, dass Handel und Entwicklung zur Armutsbeseitigung beitragen können und dass der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen daher eine Rolle bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Aktionsagenda von Addis Abeba zukommt,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Feminisierung der Armut fortbesteht und dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, eine unabdingbare Voraussetzung für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau und eine nachhaltige Entwicklung ist, und in Anerkennung der positiven Wechselwirkung zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen und der Beseitigung der Armut,

besorgt, dass die Weltwirtschaft nach wie vor mit schwierigen makroökonomischen Bedingungen zu kämpfen hat und dass die Verringerung der Armut in den Entwicklungsländern in den letzten Jahren zu stagnieren begonnen hat, unter anderem wegen des weltweiten Konjunkturrückgangs, Konflikten und der Anfälligkeit der Staaten für Klimaänderungen und Katastrophen, in der Erkenntnis, dass in der internationalen Politik in Bezug auf den Handel und das abgeschwächte weltweite Wachstum eine erhöhte Unsicherheit besteht und dass das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt in vielen Regionen deutlich langsamer wächst, als dies für die Beseitigung der Armut notwendig wäre, und erneut darauf hinweisend, dass diejenigen, die zurückgelassen werden, immer schwieriger zu erreichen sind, insbesondere diejenigen, die in ländlichen Gebieten und in prekären Situationen leben,

unterstreichend, dass die Dritte Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2018-2027) zum Thema Beschleunigung der globalen Maßnahmen für eine Welt ohne Armut wichtig dafür sein wird, die durch die Durchführung der Zweiten Dekade für die Beseitigung der Armut erzeugte Dynamik aufrechtzuerhalten und dafür zu sorgen, dass die Märkte in Armut lebenden Menschen mehr Nutzen bringen,

bekräftigend, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, dass seine nachteiligen Auswirkungen die Fähigkeit aller Länder untergraben, eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, dass der globale Temperaturanstieg, der Anstieg des Meeresspiegels, die Versauerung der Ozeane und andere Auswirkungen des Klimawandels schwerwiegende Folgen für die Küstengebiete und tiefliegende Küstenstaaten, darunter viele der am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselentwicklungsländer, haben, und dass das Überleben vieler Gesellschaften und der biologischen Unterstützungssysteme

⁷ Resolution [69/238](#), Anlage II.

der Erde in Gefahr ist, was die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Armutsbeseitigung und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung weiter gefährdet, weshalb dringend Maßnahmen zur Aufrechterhaltung, Bewahrung und Festigung der in den letzten Jahrzehnten erzielten Entwicklungsfortschritte ergriffen werden müssen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Länder, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁸ noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun, den Vertragsparteien nahelegend, seine Durchführung zu überprüfen, entschlossen, das Übereinkommen zu einem wirksamen Instrument zur Abschreckung von Korruption und Bestechung und zu ihrer Aufdeckung, Verhütung und Bekämpfung, zur strafrechtlichen Verfolgung der an korrupten Aktivitäten Beteiligten sowie zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und zu deren Rückgabe an das jeweilige Ursprungsland zu machen, soweit angezeigt, die internationale Gemeinschaft ermutigend, vorbildliche Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zu erarbeiten, mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Initiative der Vereinten Nationen und der Weltbank zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und für andere internationale Initiativen, die die Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte unterstützen, mit Nachdruck fordernd, dass die regionalen Übereinkommen gegen Korruption aktualisiert und ratifiziert werden, und in dem Bestreben, die sicheren Häfen zu beseitigen, die Anreize für den Transfer gestohlener Vermögenswerte ins Ausland und für illegale Finanzströme schaffen,

entschlossen, die Regulierungsrahmen auf allen Ebenen zu stärken, um die Transparenz und die Rechenschaftspflicht der Finanzinstitutionen, der Unternehmen und der öffentlichen Verwaltungen weiter zu erhöhen, und die internationale Zusammenarbeit und die nationalen Institutionen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken,

erneut erklärend, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung ist, der die Welt heute gegenübersteht, dass sie ein übergreifendes Ziel der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist, in der die Aktionsagenda von Addis Abeba einen integralen Bestandteil darstellt, und dass sie ein zwingendes ethisches, soziales, politisches, ökologisches und wirtschaftliches Gebot für die gesamte Menschheit und eine unverzichtbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, insbesondere in Afrika, in den am wenigsten entwickelten Ländern, den Binnenentwicklungsländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und einigen Ländern mit mittlerem Einkommen sowie in Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, den mehrdimensionalen Charakter von Entwicklung und Armut anzugehen und rascher ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle herbeizuführen, um Ungleichheiten in und zwischen den Ländern abzubauen,

in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, die Länder bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, zu beseitigen und die Selbsthilfekraft der Armen und der Menschen in prekären Situationen, darunter Frauen, Kinder und Jugendliche, indigene Völker und lokale Gemeinwesen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Binnenvertriebene, zu stärken,

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2014 II S. 762; LGBL 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

unter erneutem Hinweis auf die politische Erklärung der am 23. September 2019 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene über allgemeine Gesundheitsversorgung mit dem Titel „Allgemeine Gesundheitsversorgung: gemeinsam eine gesündere Welt schaffen“⁹,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Förderung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung tragen, die den allgemeinen und gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdiensten umfasst und die Erbringung erschwinglicher und hochwertiger Leistungen garantiert, insbesondere durch Mechanismen der primären Gesundheitsversorgung und des Sozialschutzes, mit Unterstützung einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit und mit dem Ziel, allen Menschen, insbesondere denjenigen, die sich in prekären Situationen befinden, den Zugang zu Gesundheitsdiensten zu eröffnen, sowie unterstreichend, dass Frauen und Kinder von Katastrophen und Krankheitsausbrüchen besonders stark betroffen sind,

in dem Bewusstsein, dass es von zentraler Bedeutung ist, auf nationaler und internationaler Ebene finanzielle und nichtfinanzielle Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren und diese Ressourcen wirksam einzusetzen, und dass es wichtig ist, Politikkohärenz zu gewährleisten und einen koordinierten Ansatz zu verfolgen, bei dem zur Förderung eines der nachhaltigen Entwicklung förderlichen Umfelds alle Akteure auf allen Ebenen mitwirken, und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben zu erfüllen, um die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele zu unterstützen, insbesondere der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die auf den noch unerledigten Aufgaben der Millenniums-Entwicklungsziele aufbaut,

unterstreichend, dass die öffentliche Politik sowie die Mobilisierung und der wirksame Einsatz inländischer Mittel geleitet vom Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung für alle Länder ein zentraler Aspekt des gemeinsamen Strebens nach einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, sind, in dem Bewusstsein, dass inländische Mittel in erster Linie durch Wirtschaftswachstum generiert werden, das sich auf ein förderliches Umfeld auf allen Ebenen stützen kann, insbesondere auf gut funktionierende, effiziente und transparente Steuersysteme, und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die Multi-Akteur-Partnerschaften, auch mit dem Privatsektor, bei der Mobilisierung neuer Investitionen, der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Entwicklungsfinanzierung spielen können,

erneut erklärend, dass die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor eine wichtige Quelle der Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern darstellt,

in der Erkenntnis, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, sowie in Anerkennung der Beiträge der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu den Anstrengungen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen,

betonend, welche grundlegende Rolle einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung als Teil einer umfassenden Strategie des wirtschaftlichen Strukturwandels dabei zukommt, die Armut zu beseitigen und dauerhaftes wirtschaftliches Wachstum zu unterstützen und somit zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beizutragen,

⁹ Resolution 74/2.

Kenntnis nehmend von der Arbeit im Rahmen des interinstitutionellen systemweiten Aktionsplans zur Armutsbeseitigung, der zur Koordinierung der beratenden und programmatischen Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Mitgliedstaaten dient und an dem mehr als 21 Organisationen, Fonds, Programme und Regionalkommissionen beteiligt sind, und dazu anregend, dass diese Arbeit an der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet wird,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungsoberhäupter der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰, in dem die Fortschritte bei der Beseitigung der Armut überprüft, die vom System der Vereinten Nationen bei der Umsetzung des interinstitutionellen systemweiten Aktionsplans zur Armutsbeseitigung erzielten Fortschritte dargelegt und die Empfehlungen dafür vorgestellt werden, wie die Dritte Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2018-2027) Wirksamkeit erlangen kann, zur Unterstützung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele;

2. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, die nationalen statistischen Kapazitäten und Überwachungssysteme auszubauen, um hochwertige, barrierefreie, aktuelle, verlässliche Daten zugänglich zu machen, die nach Einkommen, Geschlecht, Alter, einer Rassenangabe, Ethnizität, Migrationsstatus, Behinderung, geografischer Lage und sonstigen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind, Partnerschaften zu nutzen, den weltweiten Austausch von Ideen und Erfahrungen zu fördern und innovative und effiziente Initiativen und Strategien zur Armutsbeseitigung, zur Verringerung von Ungleichheiten in und zwischen den Ländern und zur Förderung einer menschenwürdigen Arbeit für alle vorzustellen;

3. *bekräftigt*, dass das Ziel der Dritten Dekade darin besteht, die durch die Durchführung der Zweiten Dekade für die Beseitigung der Armut erzeugte Dynamik aufrechtzuerhalten und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹¹ und die in ihr enthaltenen Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ziel 1, und die Zielvorgabe, niemanden zurückzulassen und diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen, sowie andere international vereinbarte Entwicklungsziele auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen;

4. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die auf nationaler Ebene unternommenen verstärkten wirksamen Anstrengungen durch konkrete, wirksame und unterstützende internationale Programme, Maßnahmen und Regelungen ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

¹⁰ [A/74/210](#).

¹¹ [Resolution 70/1](#).

5. *weist darauf hin*, dass die Welt insgesamt nicht auf dem Weg dahin ist, die extreme Armut bis 2030 zu beseitigen, und betont die Entschlossenheit, die extreme Armut für alle Menschen überall auf der Welt zu beseitigen, und die Anstrengungen, den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in allen ihren Formen und Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte zu senken;

6. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass es zwar Fortschritte bei der Verringerung der Armut gibt, diese Fortschritte jedoch nach wie vor ungleich verteilt sind und noch immer 1,3 Milliarden Menschen in mehrdimensionaler Armut leben, dass diese Zahl nach wie vor beträchtlich und unannehmbar hoch ist, die Ungleichheit beim Einkommen, beim Vermögen und bei den Chancen innerhalb und zwischen vielen Ländern weiter hoch ist oder zunimmt und dass die nicht einkommensbezogenen Dimensionen von Armut und Entbehrung, wie der Zugang zu hochwertiger Bildung oder Basisgesundheitsdiensten, und die relative Armut nach wie vor Anlass zu großer Sorge bieten;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Mitgliedstaaten und die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme und der Sonderorganisationen, *auf*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen weiterhin höchsten Vorrang einzuräumen und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung mithilfe integrierter, koordinierter und kohärenter Strategien auf allen Ebenen gegen die grundlegenden Ursachen und die Herausforderungen der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, des Hungers und aller Formen der Fehlernährung, vorzugehen, im Einklang mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, und fordert die Geberländer, multilaterale Organisationen und andere Entwicklungspartner, die dazu in der Lage sind, *auf*, die wirksamen nationalen Anstrengungen, die die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht unternehmen, durch die Bereitstellung berechenbarer Finanzmittel und technischer Hilfe auf bilateraler und multilateraler Grundlage zu unterstützen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Mitgliedstaaten, *außerdem auf*, auch weiterhin ehrgeizige Anstrengungen zu unternehmen, um inklusivere, gerechtere, ausgewogenere, stabilere und stärker entwicklungsorientierte nachhaltige sozioökonomische Konzepte zur Überwindung der Armut anzustreben, und betont in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen aller Formen der Ungleichheit, einschließlich der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und der Ungleichheit innerhalb und zwischen den Ländern, auf die Armut, wie wichtig ein Strukturwandel ist, der zu einer inklusiven und nachhaltigen Industrialisierung mit dem Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Verringerung der Armut führt, und wie wichtig Investitionen in eine nachhaltige Landwirtschaft und die Entwicklung einer hochwertigen, verlässlichen, nachhaltigen und widerstandsfähigen Infrastruktur, einschließlich der regionalen und grenzüberschreitenden Infrastruktur, zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung und des menschlichen Wohls mit Schwerpunkt auf dem erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle sind, und wie wichtig eine stärkere Vernetzung, die Verwirklichung des Energiezugangs, die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen und die Förderung menschenwürdiger Arbeit in der ländlichen Wirtschaft, die Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Bildung, die Förderung einer hochwertigen Gesundheitsversorgung, unter anderem durch einen beschleunigten Übergang zu einem gleichberechtigten Zugang zu allgemeiner Gesundheitsversorgung, die Bereitstellung bezahlbaren und sicheren Wohnraums für Menschen in prekären Situationen, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, die Ausweitung des Sozialschutzes, die Abschwächung der Klimaänderungen und die Anpassung daran und die Bekämpfung von Ungleichheit innerhalb

und zwischen Ländern und von sozialer Ausgrenzung, insbesondere der am weitesten zurückliegenden Menschen, sind;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, Hunger, Fehlernährung und Ernährungsunsicherheit dringend angegangen werden müssen, was sich im Hinblick auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung reich bezahlt machen wird, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und Ressourcen für die Entwicklung ländlicher und städtischer Gebiete und einer nachhaltigen Landwirtschaft und Fischerei sowie für die Unterstützung der in der Kleinlandwirtschaft, Hirtenwirtschaft und Fischerei Tätigen, insbesondere der Frauen, in den Entwicklungsländern und besonders den am wenigsten entwickelten Ländern bereitzustellen;

10. *bittet* alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Rahmen ihrer Programme und Maßnahmen bewährten Verfahren zur Beseitigung von Ungleichheiten zugunsten in extremer Armut lebender Menschen weiterzugeben und die aktive Mitwirkung dieser Menschen an der Gestaltung und Durchführung solcher Programme und Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen;

11. *begrüßt* die Beiträge der Süd-Süd-Zusammenarbeit zur Armutsbeseitigung und zur nachhaltigen Entwicklung, begrüßt in dieser Hinsicht außerdem die vom 20. bis 22. März 2019 in Buenos Aires abgehaltene zweite Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihr Ergebnisdokument¹², bekräftigt, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit ein wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit ist, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt, erkennt an, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und zur Erreichung des übergreifenden Ziels der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen beitragen, und verpflichtet sich, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation als Mittel zur Einbringung einschlägiger Erfahrungen und Sachkenntnisse in die Entwicklungszusammenarbeit zu stärken;

12. *unterstreicht*, wie wichtig das Ergebnis der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut dafür ist, die Aufnahme menschenwürdiger Arbeit und der Armutsbeseitigung in alle nationalen und internationalen Politiken, Strategien und Programme zu fördern und zu unterstützen, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen, die Gefahr laufen, den Anschluss zu verpassen, unter anderem durch die Durchführung von Maßnahmen zur Formalisierung von Arbeit, zur möglichen Einführung oder Stärkung der Praxis von Mindestlöhnen, zur Gewährleistung der Achtung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen, zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz und zur Beendigung von Kinder- und Zwangsarbeit, auch in der Landwirtschaft und in ländlichen Gegenden;

13. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem anhaltend hohen Stand der Arbeitslosigkeit und der Unterbeschäftigung, angesichts dessen, dass die Zahl der arbeitslosen Menschen 2018 weltweit 172 Millionen betrug und für 2020 ein Anstieg auf 174 Millionen erwartet wird, ist sich dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeit für alle nach wie vor einer der besten Auswege aus der Armut ist, und bittet in dieser Hinsicht die Geberländer, die multilateralen Organisationen und die sonstigen Entwicklungspartner, den Mitgliedstaaten, ins-

¹² Resolution [73/291](#), Anlage.

besondere den Entwicklungsländern, auch weiterhin bei der Verfolgung einer Politik behilflich zu sein, die im Einklang mit dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakt steht;

14. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass 262 Millionen Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 17 Jahren im Jahr 2017 keine Schule besuchten, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass Investitionen in erheblicher Höhe effizient eingesetzt werden müssen, um die Qualität der Bildung und den Zugang dazu zu verbessern und Millionen von Menschen den Erwerb von Qualifikationen für eine menschenwürdige Arbeit zu ermöglichen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Bericht der Internationalen Kommission zur Finanzierung globaler Bildungschancen und von den darin enthaltenen Empfehlungen, soweit anwendbar;

15. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, zu beseitigen und Geschlechtergleichstellung und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, der Armen und der Menschen in prekären Situationen herbeizuführen, mit dem Ziel, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung festgelegt wurden, die auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufbaut und danach strebt, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden, die Steuersysteme und den Zugang zu Finanzdienstleistungen, einschließlich erschwinglicher Mikrofinanzierung und Darlehen, zu verbessern, die Schranken für die Nutzung von Chancen abzubauen, die Produktionskapazität, das Unternehmertum, die Kreativität und die Innovation zu steigern, die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen zu fördern, eine nachhaltige Landwirtschaft aufzubauen und produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern, unterstreichend, welche wichtige Rolle einzelstaatliche Maßnahmen dabei spielen, Arbeitskräfte von der informellen in die formelle Wirtschaft zu überführen, gegebenenfalls auf Grundlage der Empfehlung Nr. 204 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft (2015), ergänzt um nationale Bemühungen um eine wirksame Sozialpolitik, einschließlich eines sozialen Basisschutzes, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung Nr. 202 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz (2012);

16. *bekräftigt*, dass sich der Sozialschutz, insbesondere nicht beitragspflichtige Sozialschutzprogramme und Bargeldtransfers, zwar als wirksames Mittel zur Verringerung von Armut und Ungleichheit erwiesen hat, jedoch in den Ländern mit den höchsten Armutsquoten nach wie vor extrem wenige Menschen in den Genuss dieses Schutzes kommen, bekräftigt außerdem, dass Investitionen und Innovationen im Sozialsektor, insbesondere in den Bereichen Bildung und Gesundheit, zur Milderung der Armut und zur Verringerung der Ungleichheiten beitragen und die Erschließung der Humanressourcen verbessern, und betont, dass sichergestellt werden muss, dass Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle, einschließlich eines Basisschutzes, mit den nationalen Entwicklungsstrategien konform und gut konzipiert sind, effizient durchgeführt werden, Schocks standhalten können und langfristig tragbar sind;

17. *betont*, wie wichtig es ist, gezielte Maßnahmen zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, zu ergreifen, den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umzusetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und eine breite Versorgung der Armen und Schwachen zu erreichen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, den sozialen Basisschutz auf der Grundlage der nationalen Prioritäten weiter auszubauen und zu verwirklichen und dabei

besondere Aufmerksamkeit auf Frauen, Kinder, ältere Menschen, Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen und Menschen mit Behinderungen zu richten;

18. *bekräftigt ihre Verpflichtung*, die Vielfalt in Städten und menschlichen Siedlungen zu fördern, den gesellschaftlichen Zusammenhalt, den Dialog und das Verständnis zwischen den Kulturen, die Toleranz, die gegenseitige Achtung, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, Innovation, unternehmerische Initiative, Inklusion, Identität und Sicherheit und die Würde aller Menschen zu stärken sowie ein lebenswertes Umfeld und eine dynamische städtische Wirtschaft zu fördern und dafür zu sorgen, dass lokale Institutionen den Pluralismus und ein friedliches Zusammenleben innerhalb zunehmend heterogener und multikultureller Gesellschaften fördern;

19. *nimmt zur Kenntnis*, dass eine gute Regierungsführung auf nationaler Ebene, eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene und ein nachhaltiges, inklusives, beständiges und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, gestützt auf Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, sowie soziale Integration, steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, namentlich öffentliche und private Investitionen, unter anderem öffentlich-private Partnerschaften in einer Vielzahl von Bereichen und unternehmerisches Engagement, erforderlich sind, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere die Ziele für nachhaltige Entwicklung, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben, und dass Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Wirkung öffentlicher und privater Investitionen zu maximieren;

20. *betont*, wie wichtig es ist, multidimensionale Indikatoren zu verwenden und in Ergänzung zum Bruttoinlandsprodukt transparente Fortschrittsmaße für nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten, um die Realität der Bevölkerungen aller Entwicklungsländer tatsächlich abzubilden, die Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, zu beseitigen und im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung die Ungleichheiten überall auf der Welt zu verringern, und legt dem System der Vereinten Nationen nahe, die Entwicklungsländer weiterhin beim Kapazitätsaufbau in Bereichen wie dem Aufbau nationaler Statistiksysteme, der Datenanalyse und -aufschlüsselung, der Politikkonzeption und der durchgängigen Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den nationalen Entwicklungsplänen und -strategien zu unterstützen;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die soziale und wirtschaftliche Entwicklung vom nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen der Erde abhängt, und betont, wie wichtig es ist, die Ozeane und Meere, die Süßwasserressourcen sowie die Wälder, Berge und Trockengebiete zu erhalten und nachhaltig zu nutzen und die biologische Vielfalt, die Ökosysteme und die wildlebenden Tiere und Pflanzen zu schützen sowie den nachhaltigen Tourismus zu fördern, gegen Wasserknappheit und Wasserverschmutzung anzugehen, die Zusammenarbeit im Hinblick auf Wüstenbildung, Staubstürme, Landverödung und Dürre zu stärken und die Resilienz und die Katastrophenvorsorge zu fördern, entschieden gegen die vom Klimawandel und von der Umweltzerstörung ausgehende Bedrohung vorzugehen und den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster¹³ umzusetzen;

22. *erkennt außerdem an*, dass ein nachhaltiges, inklusives, beständiges und ausgewogenes Wirtschaftswachstum unerlässlich für die Beseitigung der Armut und des Hungers ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, und betont, dass die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld und die Gewährleistung

¹³ [A/CONF.216/5](#), Anlage.

einer größeren Kohärenz der makroökonomischen Politik und der Sozialpolitik auf allen Ebenen ergänzt werden sollen;

23. *betont* die Bedeutung von Politiken und Maßnahmen, die nicht nur geschlechtergerecht sind, sondern auch aktiv das Ziel verfolgen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen fördern sowie längerfristige strukturelle Fragen zu lösen, darunter die strukturellen Einschränkungen, denen sich Frauen als Wirtschaftssubjekte gegenübersehen, und alle Schranken zu beseitigen, die Frauen daran hindern, uneingeschränkt am wirtschaftlichen Leben teilzuhaben, unter anderem gegebenenfalls durch Gesetzes- und Verwaltungsreformen, um Frauen im Hinblick auf die politische und wirtschaftliche Entscheidungsfindung und den Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen die gleichen Rechte zu verleihen wie Männern und die Vereinbarkeit beruflicher und familiärer Pflichten zu fördern, unter anderem durch bezahlten Mutterschafts- und Elternurlaub sowie die Umverteilung der unverhältnismäßig hohen Arbeitsbelastung von Frauen, die unbezahlte Arbeit, namentlich Haus- und Betreuungsarbeit, leisten, legt dem Privatsektor nahe, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Geschlechtergleichstellung beizutragen und zu diesem Zweck die produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frauen, gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit und Chancengleichheit sicherzustellen und Frauen vor Diskriminierung und Missbrauch am Arbeitsplatz zu schützen, und unterstreicht, dass das Bruttoinlandsprodukt weltweit deutlich steigen könnte, wenn alle Länder die Gleichstellung der Geschlechter erreichten und den Frauenanteil im formellen Arbeitsmarkt erhöhten;

24. *betont*, dass in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf die Notwendigkeit Bezug genommen wird, eine erhebliche Mobilisierung finanzieller und nichtfinanzieller Ressourcen aus einer Vielzahl von Quellen zu gewährleisten, einschließlich durch verbesserte Entwicklungszusammenarbeit sowie regionale, subregionale und interregionale Zusammenarbeit, um allen Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern berechenbare Mittel für die Umsetzung von Programmen und Politiken zur Beendigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen bereitzustellen;

25. *betont*, dass die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut auch von der Fähigkeit und Bereitschaft der Länder abhängen, inländische Ressourcen wirksam zu mobilisieren, ausländische Direktinvestitionen anzuziehen, Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen und die öffentliche Entwicklungshilfe wirksam zu nutzen sowie den Technologietransfer in die Entwicklungsländer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu erleichtern, und betont außerdem, dass die Überwindung untragbarer Verschuldungssituationen für hochverschuldete arme Länder von entscheidender Bedeutung ist, während Heimatüberweisungen, deren Transaktionskosten verringert werden sollen, zu einer wichtigen Einkommens- und Finanzquelle für die Empfängerländer und ihren Beitrag zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung geworden sind;

26. *begrüßt* die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit, würdigt das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und nimmt Kenntnis von anderen Initiativen wie den hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, aus denen unter anderem die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, das Aktionsprogramm von Accra¹⁴ und die Partnerschaft von Busan für wirksame Entwicklungszusammenarbeit hervorgegangen sind, die wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet

¹⁴ [A/63/539](#), Anlage.

haben, so auch durch die Annahme ihrer Grundprinzipien, und ist sich dessen bewusst, dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, die eine wirksame Hilfe garantiert, und dass die besondere Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden muss;

27. *erkennt an*, dass eine Mobilisierung einheimischer Ressourcen, geleitet vom Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung und gegebenenfalls ergänzt durch internationale Hilfe, von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sein wird;

28. *betont*, dass die internationale öffentliche Finanzierung eine wichtige Ergänzung zu den Bemühungen der Länder um die Mobilisierung inländischer öffentlicher Mittel darstellt, besonders in den ärmsten und schwächsten Ländern mit begrenzten inländischen Ressourcen;

29. *erkennt an*, dass privatwirtschaftliche Aktivitäten, Unternehmertum, Investitionen und Innovation wichtige Motoren der Produktivität, eines inklusiven Wirtschaftswachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen sind und dass der Fluss internationalen Privatkapitals, insbesondere ausländischer Direktinvestitionen, zusammen mit einem stabilen internationalen Finanzsystem wesentliche Ergänzungen zu nationalen Entwicklungsanstrengungen sind, und erkennt außerdem an, dass mehr getan werden kann, um ein wettbewerbsfähiges Wirtschafts- und Investitionsklima zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung zu schaffen, das sowohl Investitionen des Privatsektors als auch seine Mitwirkung begünstigt, und regt an, die ausländischen Direktinvestitionen in allen Entwicklungsländern in Bezug auf Umfang, Qualität, insbesondere ihre Ausrichtung an den Zielen der nachhaltigen Entwicklung, Diversifizierung und Langfristigkeit zu verstärken;

30. *stellt fest*, dass eine wichtige Rolle der internationalen öffentlichen Finanzierung, einschließlich der öffentlichen Entwicklungshilfe, darin besteht, die Mobilisierung zusätzlicher Mittel aus anderen, sowohl öffentlichen als auch privaten Quellen und durch ein entsprechend gestaltetes Instrumentarium zur Risikoteilung, unter anderem durch gemeinsame Investitionen, öffentlich-private Partnerschaften und Garantien, in Gang zu setzen, und stellt außerdem fest, dass diese Finanzierung zu einer verbesserten Steuererhebung, zur Stärkung eines förderlichen Umfelds im Inland und zum Aufbau grundlegender öffentlicher Dienstleistungen beitragen und außerdem dazu dienen kann, durch Misch- oder Korbfinanzierung und Risikominderung zusätzliche Finanzmittel freizusetzen, insbesondere für Infrastruktur- und andere Investitionen, die die Entwicklung des Privatsektors unterstützen;

31. *betont*, wie wichtig es ist, größere einheimische Unterstützung dafür zu mobilisieren, dass die Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, so auch durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Bereitstellung aufgeschlüsselter Daten über die Wirksamkeit der Hilfe und den Nachweis konkreter Ergebnisse, legt den Partnerländern nahe, auf den Fortschritten bei der Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes der öffentlichen Entwicklungshilfe zugunsten der Erreichung der Entwicklungsziele und -zielvorgaben aufzubauen, befürwortet die Veröffentlichung zukunftsweisender Pläne, die die Klarheit, Berechenbarkeit und Transparenz der künftigen Entwicklungszusammenarbeit im Einklang mit den nationalen Haushaltsprozessen erhöhen, und fordert die Länder nachdrücklich auf, die Mittelzuweisungen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen zu verfolgen und zu melden;

32. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die öffentliche Entwicklungshilfe im Jahr 2018 im Vergleich zu 2017 laut vorläufigen Daten um 2,7 Prozent zurückgegangen ist, während die bilaterale Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder einen Rückgang um 3 Prozent verzeichnete, und dass die öffentliche Entwicklungshilfe 2014 durchschnittlich 0,31 Prozent des Gesamtbruttonationaleinkommens der Geberländer ausmachte und damit unter dem zugesicherten Wert von 0,7 Prozent lag, bekräftigt, dass der

Einhaltung aller Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe nach wie vor entscheidende Bedeutung zukommt und dass die öffentliche Entwicklungshilfe für viele der am wenigsten entwickelten Länder und Binnenentwicklungsländer nach wie vor die größte Quelle der Auslandsfinanzierung darstellt, betont daher die Bedeutung der von vielen Ländern eingegangenen Verpflichtung, das nationale Ziel von 0,7 Prozent beziehungsweise 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder auf, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe nachzukommen;

33. *legt* allen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, soweit angezeigt die Finanzmittel der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, durch freiwillige Beiträge zu den bestehenden systemweiten Fonds mit Bezug zur Armut zu erhöhen;

34. *begrüßt* die laufende Arbeit der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Umsetzung der Dritten Dekade, ist sich dessen bewusst, wie komplex das Problem der Armutsbeseitigung ist, betont in dieser Hinsicht, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit mit Blick auf die raschere Beseitigung der Armut und die wirksame Umsetzung der Dritten Dekade gestärkt werden muss, dass die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen sich von den nationalen Prioritäten leiten lassen müssen, insbesondere vom Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung, wobei die Entwicklung der nationalen Kapazitäten und Entwicklungsstrategien in den Entwicklungsländern weiterhin ein Arbeitsschwerpunkt bleiben muss, und dass sie über Entwicklungsprogramme und -projekte, deren grundlegendes Ziel die Armutsbeseitigung ist, auf integrierte, koordinierte und kohärente Weise, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und unter voller Nutzung der miteinander verknüpften und sich gegenseitig verstärkenden Säulen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen vorgehen müssen, um sicherzustellen, dass die erzielten Erfolge Bestand haben, und ermutigt zum Einsatz vielfältiger Strategien;

35. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, vorrangig gegen die Auswirkungen von Naturkatastrophen, Klimaänderungen, Konflikten und schweren Krankheitsausbrüchen vorzugehen, da diese die Anstrengungen zur Armutsbeseitigung, insbesondere in den Entwicklungsländern, stark behindern;

36. *ist sich bewusst*, wie wichtig es ist, den unterschiedlichen Bedürfnissen und Herausforderungen von Ländern in besonderen Situationen, insbesondere der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer, sowie den spezifischen Herausforderungen, denen sich viele Länder mit mittlerem Einkommen und Länder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen gegenübersehen, Rechnung zu tragen, und ersucht daher das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorganisationen und andere Interessenträger, dafür zu sorgen, dass diese vielfältigen und spezifischen Entwicklungsbedürfnisse in ihren jeweiligen Strategien und Politiken angemessen berücksichtigt und auf individuell angepasste Weise angegangen werden, mit dem Ziel, für jedes einzelne Land einen kohärenten und umfassenden Ansatz zu fördern;

37. *begrüßt*, dass am 17. Oktober 2019 unter dem Motto „Gemeinsam Kinder und ihre Familien und Gemeinschaften zur Beendigung der Armut befähigen“ zum siebenundzwanzigsten Mal der Internationale Tag für die Beseitigung der Armut begangen wurde, bittet alle Staaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zuständige zwischenstaatliche Organisationen und interessierte nationale Organisationen, darunter auch nichtstaatliche Organisationen, zu erwägen, zur Begehung des achtundzwanzigsten Internationalen Tages für die Beseitigung der Armut im Jahr 2020 Aktivitäten zu organisieren, um

das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Förderung der Beseitigung der Armut und der extremen Armut in allen Ländern zu schärfen, und erkennt in dieser Hinsicht an, wie nützlich die Begehung des Internationalen Tages nach wie vor dabei ist, das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu schärfen, alle Interessenträger im Kampf gegen die Armut zu mobilisieren und die aktive Mitwirkung der Menschen, die in extremer Armut leben, an der Gestaltung und Durchführung der Programme und Maßnahmen zu fördern, die sie betreffen, mit dem Ziel, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen;

38. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Defizite, Herausforderungen und Fortschritte bei der Durchführung der Dritten Dekade vorzulegen, und beschließt, sofern nichts anderes vereinbart wird, den Unterpunkt „Durchführung der Dritten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2018-2027)“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

52. Plenarsitzung
19. Dezember 2019